IMT Nuremberg Archives

H – 1867

International Court of Justice

H1867 – 0001

H1867 – 0002

Nürnberg, den 12. Juni 1946

Bestätigung

Ich bestätige, dass der anliegende Auszug aus der Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 25.Oktober 1932 aus dem Anhang des 138. Bandes der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

richtig abgeschrieben ist.

Dr. Kubuschok

(Dr. Kubuschok)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
V. Papen Exhibit 5
Filed June 14, 1946

H1867 - 0003

Auszug aus:

Entscheidungen
des

Reichsgerichts

in
Zivilsachen.

138.Band.

18

Anhang:
Entscheidungen des Staatsgerichtshofs

In den verbundenen verfassungsrechtlichen Streitsachen

I. 1. des Landes Preußen, vertreten durch das Preußische Staatsministerium,
2. der Zentrumsfraktion im Preußischen Landtage,
3. der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Preußischen Landtage,

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,

Antragsgegner,

II. 1. des Preußischen Ministerpräsidenten Dr.h.c. Otto Braun,
2. des Preußischen Ministers des Inneren Dr.h.c. Karl Severing,
3. des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt Dr.h.c. Hirtsiefer,
4. des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. h.c. Steiger,
5. des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe Dr. Schreiber,
6. des Preußischen Justizministers Dr. Schmidt,
7. des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Grimme,
8. des Preußischen Finanzministers Klepper,

Antragsteller,

gegen

1. das Deutsche Reich,
2. den Reichskanzler als Reichskommissar für Preußen,

Antragsgegner, ...

wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Einsetzung eines Reichskommissars für das Land Preußen u.a.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
V. Papen Exhibit 5
Filed June 14, 1946

H1867 - 0004

19

(StGH. 15, 16, 17 u.19/32)

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich auf die mündliche Verhandlung vom 10./14. und 17.Oktober am 25. Oktober 1932 für Recht erkannt:

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20.Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preußischen Ministern vorübergehend Amtsbefugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder aderen Personen als Kommissaren des Reichs zu übertragen. . . . .

G r ü n d e . . . .

. . . . Art. 48 Abs. 2 RVerf. gewährt dem Reichspräsidenten für den Fall, daß im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet ist, das Recht, die zu deren Wiederherstellung nötigen Maßnahmen zu treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einzuschreiten. Er gibt ihm zugleich die Befugnis, zu diesem Zweck bestimmte Grundrechte außer Kraft zu setzen.

Zu der Frage, ob der Staatsgerichtshof im Streitfall das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 48 Abs. 2 RVerf. nachzuprüfen oder ob er insoweit seiner Entscheidung die Auffassung des Reichspräsidenten zugrundezulegen habe, hat der Staatsgerichtshof bisher nicht Stellung genommen. Auch im vorliegenden Falle bedarf es einer Stellungnahme zu dieser Frage nicht. Denn es ist offenkundig, daß die Verordnung vom 20.Juli 1932 in einer Zeit schwerer Störung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen worden ist. In jenem Zeitpunkt standen große politische Parteien einander kampfbereit in erbitterter Feindschaft gegenüber. Die Feindseligkeiten entluden sich fast täglich in blutigen, zahlreiche Menschenleben vernichtenden Zusammenstößen. Zugleich aber bestand die ernste Gefahr, daß die innerpolitische Spannung sich noch weiter steigern und zu einer Bedrohung der Grundlagen unseres Verfassungslebens auswachsen werde. Die Voraussetzungen für ein Einschreiten auf Grund des Art. 48 Abs. 2 waren

daher ohne weiteres gegeben. Aus der Größe der Gefahr ergibt sich zugleich, daß es das Recht und die Pflicht des Reichspräsidenten war, zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung alle ihm geeignet erscheinenden Mittel anzuwenden, soweit sie mit der Reichsverfassung vereinbar sind. Der Reichspräsident konnte in dieser Lage nach pflichtmäßigem Ermessen zu der Auffassung gelangen, daß es geboten sei, zu diesem Zweck nicht nur die polizeilichen Machtmittel Preußens in die Hand des Reichs zu legen, sondern die gesamten staatlichen Machtmittel des Reichs und Preußens in einer Hand zusammenzufassen und die Politik des Reichs und Preußens in einheitliche Bahnen zu lenken. Hieran würde es nichts ändern können, wenn die Behauptung Preußens zuträfe, daß die Gefahrenlage zum mindesten zu einem Teil auf die eigenen innerpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung zurückzuführen sei. . . . .

H1867 – 0005

H-1867

V. PAPEN EXH. 5
Filed June 14, 1946

V. P A P E N DOK. NR. 5

H1867 -0006

V. Papen Exh. 5